

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

45 (27.9.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 45.

Freitag, den 27. September

1918.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. R.R.N.,
betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395),
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 376),
- die Auskunfts-pflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 604) und 11. April 1918 (Reichsgesetzblatt S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorzeugußnisse der Gasanstalten;
- Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
- die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;
- alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Leuchtbenzin, Terpentinderivat), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Roh-Toluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*).

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen

*) Für Roh-Toluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1. 1/3. 16. R.R.N. bestehen.

Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

- Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt so weit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
- Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der königlich-preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
- Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der königlich-preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

- auf Anweisung der königlich-preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
- auf Grund eines von der königlich-preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabecheins zu dem in dem Freigabechein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldecheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die königlich-preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperlichkeiten und Verbände.

§ 8.

Meldechein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldecheine sind bei der königlich-preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldecheine auszufüllen.

Dups,
Nr. 204.
1918.

rgang

t: Auch
die so
ast ver-
Volles
id. Wer
t, stirbt
ung hat
her ge-
sie über
ente soll
ohladen.
er, der
oburger
nd seine
Deutsche
an mi-
ns Hilfe
ndhalten
hm und
igen Ab-
rwärts“
wir jetzt
uft sein,
ntkommt.
: Wenn
gedonien
er Linie,
militä-
bah auch
ch Kon-
igehalten
reichliche
auch das
uns ist
Merben
Berliner
mungen,
rschienen,
der Dinge
Wie lä-
rise“.

n.

schreibt:
tember.
Todesstag
utsvoller
Bolk bei
gehligen
hrte uns
ermachte,
erkennen,
des Ber-
e, Treue
jen Toten
Die Er-
ie Ueber-
Glauben
herrschers
eiserne
nde Trost
stlichen
n Reiches
mit dem
gehligen

unter Jungung ...
eingetroffen. Im Spitzberger Hafen wurde
die englische Flagge gehißt. Die dortigen
deutschen Besatzer und die deutsche draht-
lose Funkstation wurden zerstört.

der „Post“ heißt es: Sicher erscheint, daß
König Ferdinand und die ihm anhängenden
Heeresführer nach wie vor zur Durchkämpfung
an der Seite der bisherigen Verbündeten

× Karlsruhe, 28. Sept. Das Gr.
Bad. Fuß-Art.-Regt. Nr. 14 wird am
1. Oktober ds. Js. auf ein 25-jähriges Be-
stehen zurück.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (s. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinsbenzol und Reinsxylol) 55 M für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,

jeweil diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

62 M für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,

jeweil diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

b) für Reintoluol 45 M für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

c) für Reinsbenzol und Reinsxylol 62 M für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurrollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Beförderung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 M für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 M für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintrittens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eifenfässern und Kanonen eine Vergütung bis zu 3 M für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungsstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 M für jedes Fass und bis 0,75 M für jede Kanone;

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 M, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 M für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol.“

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

§ 13.

Zukrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. August 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General: Albert, General der Infanterie.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. R.N.A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R.N.A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltüchern, abgepaßten Segeln einschließlich Riefstauen, Zelten (auch Rirkus- und Schaubundenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagentecken), Theaterküllissen, Panoramaläden.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. erhält folgende Fassung:

„3. beschlagnete Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R.N.A. erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Beschstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R.N.A. erhält folgende Fassung:

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusammenmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten Meldung hinzugegetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusammenmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.“

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R.N.A. erhält folgende Fassung:

§ 11.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1847b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.“

Reber
igen
lauf
fente

Zentralstelle
zur Vermittlung v. Versicherungen jed. Art.
Billige Berechnung
Kristen, Hauptstraße 25.

Rastenahr, Büffel, Waschkommode, Schrank, Teppich, Läufer, oder Linoleum zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 610 an den Verlag dieses Blattes.

Zimmer von jungem Ehepaar gelegentl. gesucht. Preisangebote u. Nr. 656 an den Verlag d. Bl.
Altbuchherster Marktsprudel.
Jul Schaefer, Blumen-Drogerei.

DURCH DEN BUCHHÄNDLER
Gießen Nr. 45 des Amtlichen Verfügnungsblattes für den Amtsbezirk Durlach.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 1918.
Der Stellvertretende Kommandierende General:
Issbert,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. R.R.M.

Betreffend Höchstpreise für Secgras (Alpengras).
Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 819), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preisstreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 20. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:
Sogenanntes unechtes Secgras, auch Alpengras genannt (Carex bricoides).

§ 2. Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Secgras betragen:

Table with 2 columns: Type of Secgras and Price per centner. Includes 'offenes (lojes) Secgras', 'geprehtes Secgras', and 'gepönnenes Secgras'.

Für Secgrasnüher sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Secgrasnüher im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Secgras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreht oder gepönnert verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Secgras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Secgrasnüher ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Frucht und Nollgeld und einem Aufschlag bis 5 Mk. für je 1 Zentner.

§ 3. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Secgrasnüher festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle ein.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Intimite, Berlin W 30, Luisenparkstraße 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. August 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Issbert, General der Infanterie.

Festnahme feindlicher Spione betreffend.

Unsere Feinde versuchen, aus Flugzeugen Spione in Deutschland auszusenden. Es muß darum der Landung von

Flugzeugen schärfste Aufmerksamkeit zugewandt werden. Sobald Verdacht besteht, daß es sich um ein landendes feindliches Flugzeug handelt, ist es Pflicht jedes Deutschen, ein Entweichen der Insassen nach Kräften zu verhindern und bei der Festnahme der Feinde mitzuwirken.

Für das Ergreifen der Insassen feindlicher Flugzeuge im Gebiete des Großherzogtums wird hiermit eine Belohnung bis zum Betrage von 1000 M. ausgesetzt. Die Belohnung soll denjenigen zuteil werden, die durch ihre Tätigkeit oder sachdienliche Angaben die Festnahme der Insassen solcher feindlicher Flugzeuge ermöglichen. Die betreffenden Mitteilungen sind bei der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu machen.

Die Entscheidung sowohl über die Bewilligung der Belohnung als auch die Verteilung unter mehrere Beteiligte bleibt unter Ausschluß des Rechtswegs uns vorbehalten.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pfisterer.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18 R.R.M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R.R.M. vom 1. Februar 1916, betreffend Beichlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abj. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R.R.M. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Issbert, General der Infanterie.

Teuerungszuschläge zu den Militärrenten betreffend.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 22. Juli 1918 sind mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungszuschläge zu den nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 vorgesehenen Renten mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an widerrufliche in monatlichen Beträgen zahlbare Rentenzuschläge von Amtswegen, ohne Prüfung der Bedürfnisfrage, zu gewähren:

- 1. allen Versorgungsberechtigten, deren Ansprüche aus einer nach dem 1. August 1914 stattgefundenen Dienstleistung entstanden sind;
2. den auf Grund einer vor dem 2. August 1914 stattgefundenen Dienstleistung versorgungsberechtigt gewordenen Personen, soweit sie an einem Krieg oder Schiffbruch teilgenommen oder auf die Kriegszulage oder die Tropenzulage oder die Luftdienstzulage oder die Rentenerhöhung nach § 57 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 Anspruch haben.

Die Rentenzuschläge kommen nur für solche Personen in Betracht, bei denen mindestens eine Erwerbsunfähigkeit von 50% vorliegt, und zwar werden gewährt:

Table showing percentage of earning incapacity and corresponding monthly pension supplement amounts (e.g., 50% to 120 M, 60% to 180 M, etc.).

Die Empfänger bedingter Renten sind mit dem halben Betrage der Zuschläge abzufinden.

Da die Gewährung von Amtswegen erfolgt, werden die in Betracht kommenden Rentenempfänger dringend ersucht, sich dieserhalb nicht an die Bezirksfeldwebel oder höhere Dienststellen zu wenden, sondern abzuwarten, bis ihnen Mitteilung über die Bewilligung zugeht.

Die vom 1. Juli 1918 ab fälligen Monatsbeträge werden nachgezahlt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1918.
Versorgungsamt XIV. Armeekorps (Rentenabteilung).
o. a. Melchior.

Wahl- und Schrotarten.

Dieselben sind nach wie vor beim Bürgermeisteramt (Stabhalter) zu beantragen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie jedoch der Unterstempelung durch den Kommunalverband, welche durch das Bürgermeisteramt (Stabhalter) vermittelt wird. Die Mäster sind angewiesen, alle vom Kommunalverband nicht unterstempelten Wahl- und Schrotarten zurückzuweisen. Zuwiderhandlungen sind strafbar und führen zu Verfallerklärung.

Kommunalverband Durlach-Land:
Dr. Mays.

Dups, Nr. 204.

rgang

t: Auf die so oft ver- Bolkes id. Wert t, stirbt ung hat ser ge- sie über ente soll ohladen. er, der toburger nd seine Deutsche an mi- ns Hilfe ndhalten hm und igen Ab- vrwärts" wir jezt uft sein, ntkommt. : Wenn gedonien er Linie, militä- haj auch ch Kon- ighalten reichliche auch das uns ist : Neben Berliner ungen, schienen, der Dinge Wie lä- rife".

schreibt: tember. Tobestag utsvoller Volk bei gchlichen herte uns ermöchte, erkennen, des Ber- e, Treue ren Toten Die Er- ie Ueber- glauben jerschers eiserne nde Troh ställichen n Reiches mit dem :gehligen

unter Führung von J. W. W. ... eingetroffen. Im Spitzberger Hafen wurde die englische Flagge gehißt. Die dortigen deutschen Besitztümer und die deutsche drahtlose Funkstation wurden zerstört.

Augenblicke von uns ganz zurückgehen. In der "Post" heißt es: Sicher erscheint, daß König Ferdinand und die ihm anhängenden Heeresführer nach wie vor zur Durchkämpfung an der Seite der bisherigen Verbündeten

× Karlsruhe, 28. Sept. Das Gr. Bad. Inf.-Art.-Regt. Nr. 14 blüht am 1. Oktober ds. Js. auf ein 25-jähriges Bestehen zurück.

Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen.

Vom 31. August 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Stelle von Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle selbstgebaute Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 984) bestimmten Umfang an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

An selbstgebaute Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in dem gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der geernteten Früchte an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:

In Vertretung:

Ebler von Braun

Nach dem von der Handwerkskammer Karlsruhe aufgestellten und von Großh. Landesgewerbeamt genehmigten Haushaltsplan beträgt der durch Umlagen aufzubringende Aufwand der Kammer für 1. April 1918/19 28 900 M. und bei 19 203 Betriebseinheiten der einfache Kostenaufwand für eine solche 1 M. 30 Pf.

Gemäß § 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1906 entfallen auf die Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks 1652 M. 30 Pf., wovon zu zahlen haben:

- Aue 59,80 M., Auerbach 7,80 M., Berghausen 68,90 M., Durlach 478,40 M., Grödingen 106,60 M., Grünwettersbach 40,30 M., Hohenwettersbach 5,20 M., Jöhlingen 88,40 M., Kleinsteinbach 26 M., Königsbach 119,60 M., Langensteinbach 148,20 M., Palmbach 16,90 M., Singen 26 M., Söllingen 89,70 M., Spielberg 40,30 M., Stupferich 37,70 M., Untermuschelbach 18,20 M., Weingarten 140,40 M., Wilferdingen 85,80 M., Wolfartsweier 16,90 M., Wöschbach 31,20 M.

Durlach, den 25. August 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mieteinigungsämter betreffend.

Nach Artikel 1 der Bekanntmachung des Reichsanwalters, betreffend Aenderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917, vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 834), sind die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 bezeichneten Entscheidung zuständig, solange im Bezirk einer Gemeinde die in § 1 a. a. D. vorgeschriebenen Befugnisse weder einem Einigungsamt noch einer andern Stelle übertragen sind.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte als Mieteinigungsämter erstreckt sich auf alle Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks, auf die die Voraussetzung des Artikels 1 der Bekanntmachung vom 15. September 1917 zutreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Durlach, den 13. September 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Familienunterstützung betreffend.

In Familienunterstützungsangelegenheiten kann wegen Beurlaubung des betreffenden Beamten bis auf weiteres nur am Dienstag und Mittwoch vormittags dahier vorgesprochen werden.

Durlach, den 11. September 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Aufforderung

zur Abgabe der Erklärung der steuerpflichtigen Gesellschaften für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Nach § 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und nach § 24 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu haben die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Vertreter, Geschäftsführer oder Liquidatoren inländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften sowie die Vorsteher der inländischen Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften dieser Art

in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918

eine Steuererklärung für das vierte Kriegsgeschäftsjahr abzugeben. Eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Erklärung an die einzelne Gesellschaft ergeht nicht. Vordrucke für die Erklärung werden den Gesellschaften durch den Steuerkommissär kurzer Hand zugestellt.

Gegen den, der zur Einreichung einer Erklärung verpflichtet ist, diese aber nicht rechtzeitig abgibt, können Geldstrafen bis zu 500 M. für jede Fristverlängerung ausgesprochen werden; außerdem wird ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der geschuldeten Abgabe erhoben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Erklärung sind mit einer Geldstrafe bis zum Fünffachen der gefährdeten Abgabe bedroht, in gewissen Fällen daneben noch mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Durlach, den 17. September 1918.

Der Großh. Steuerkommissär.

Durlach. Handelsregister. Zu Gustav Genschow & Co. A. G. Berlin, Zweigniederlassung Durlach, eingetragen: Die Procura des Kaufmanns Franz Bosh in Hamburg ist erloschen, er ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt. Amtsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. B. 3/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Heinrich Link, Hofbuchbinder in Durlach, Miteigentum $\frac{1}{2}$, und auf den Namen des Gesamtguts der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen demselben und dessen Ehefrau Berta geb. Knäus, Miteigentum $\frac{1}{2}$, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag, den 15. November 1918,

vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1918 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks: Grundbuch von Durlach Band 19 Heft 5 Bestandsverzeichnis I Nr. 1.

Lagerbuch Nr. 167. 2 a 30 qm Hofraite im Ortsetter an der Kronenstrafe. Hierauf steht: ein dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem und Balkenkeller nebst Hinterbau mit Wohnung, Remise und gewölbtem Keller

— Haus Kronenstrafe Nr. 1 —

es. Nr. 166 (Walz Karl, Privatmann), af. Nr. 168 (Heidt Christian, Wäders Eheleute);

davon hierher:

die Hofraite mit Wohnhaus und Keller, sowie die Wohnung im Hinterbau.

Schätzung mit Zubehör 20 000 M.

ohne 19 890 "

Durlach, den 19. September 1918.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Rebe
figen
lauf
fente

Zentralstelle
zur Vermittlung von Versicherungen jed. Art.
Tägliche Berechnung
Kristen, Hauptstraße 25.

Kastenuhr, Büfett, Waschkommode, Schrank, Teppich, Läufer, oder Linoleum zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 610 an den Verlag dieses Blattes.

Zimmer von jungem Ehepaar gelegentl. gesucht. Preisangebote u. Nr. 656 an den Verlag d. Bl.
Althuckhorster Marktsprudel.
Jul Schaefer, Blumou-Droggerie.

Doppel aus dem ...
Giegers Nr. 45 des Amtslichen Versteigerungsblattes für den Amtsbezirk Durlach.